



GEWÄHRLEISTUNGSBEDINGUNG FÜR SOLARWECHSELRICHTER

Die Gewährleistung findet auf alle von dem DCH- Group in den Verkehr gebrachten Solarwechselrichter Anwendung. Die Gewährleistung erfolgt für defekte Wechselrichter, wenn diese nachweislich aufgrund eines Material- oder Herstellungsfehlers ausgefallen sind.

Reguläre Gewährleistung

1. Die Verjährungsfrist für Sachmängel beginnt mit der Inbetriebnahme der Sache, in jedem Fall jedoch spätestens 6 Monate nach Ablieferung der Sache (Gefahrübergang) oder nach Mitteilung der Versandbereitschaft in unserem Werk.
2. Die verlängerte Gewährleistung schränkt weder in zeitlicher noch in gegenständlicher Hinsicht die Rechte des Bestellers aufgrund einer möglicherweise längeren gesetzlichen Verjährungsfrist gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGB (dingliche oder im Grundbuch eingetragene Rechte sowie Bauwerke und Sachen für Bauwerke) oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Planungs- oder Überwachungsleistungen für diese) ein.
3. Bei Vorliegen eines Sachmangels innerhalb der Verjährungsfrist, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, können wir als Nacherfüllung nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern. Das beanstandete Erzeugnis ist zur Instandsetzung an uns oder die nächstgelegene, von uns für das jeweilige Produktgebiet anerkannte Kundendienststelle einzusenden. Die Kosten des billigsten Hin- und Rückversandes von/zur für die ursprüngliche Lieferung der Erzeugnisse vereinbarten Lieferadresse des Bestellers im Inland gehen zu unseren Lasten, sofern sich die Beanstandung als berechtigt erweist. Die Mängelbeseitigung erfolgt durch Austausch oder Instandsetzung der mangelhaften Erzeugnisse bei uns. Mängelbeseitigungen am Aufstellungsort erfolgen nur im Rahmen von besonderen Vereinbarungen nach unseren gültigen Servicebedingungen.
4. Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn das Erzeugnis von fremder Seite oder durch den Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird, es sei denn, dass der Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit den Veränderungen steht, sowie wenn Vorschriften für Versand, Verpackung, Einbau, Behandlung, Verwendung oder Wartung nicht befolgt werden, oder wenn fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte vorliegt.
5. Natürlicher Verschleiß, höhere Gewalt und Beschädigung durch unsachgemäße Behandlung sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Insbesondere haften wir nicht für Veränderungen des Zustands oder der Betriebsweise unserer Erzeugnisse durch unsachgemäße Lagerung oder ungeeignete Betriebsmittel sowie klimatische oder sonstige Einwirkungen außerhalb der in der Bedienungsanleitung angegebenen Spezifikationen (z.B. unzureichende Belüftung des Solarwechselrichters, Blitzschlag, Überspannung, Unwetter, Feuer etc.). Die Gewähr erstreckt sich nicht auf Mängel, die auf Konstruktionsfehlern oder der Wahl ungeeigneten Materials beruhen, sofern der Besteller trotz unseres vorherigen Hinweises die Konstruktion oder das Material vorgeschrieben hat. Für beigelegte Teile des Bestellers übernehmen wir keine Gewähr.
6. Zur Geltendmachung des verlängerten Gewährleistungsanspruchs hat der Besteller den beanstandeten Vertragsgegenstand in der Originalverpackung oder einer mindestens gleichwertigen Transportverpackung zusammen mit einer Kopie des Originalkaufbelegs mit Kaufdatum an DCH- Group zurückzusenden. Weiter ist erforderlich, dass das Typenschild am Vertragsgegenstand vollständig lesbar ist.
7. Der Besteller hat uns oder einem zur Gewährleistung verpflichteten Dritten für die Ausführung der Gewährleistungsarbeiten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Er ist zur



Eigenvornahme solcher Arbeiten außer in den Fällen des § 637 BGB nur mit unserer Zustimmung berechtigt. Die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen tragen wir in einem Rahmen, der in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, zur Bedeutung des Mangels und/oder zur Möglichkeit, auf eine andere Art Nacherfüllung zu erlangen, stehen muss; darüber hinausgehende Kosten trägt der Besteller.

8. Die Verjährungsfrist wird für die Dauer der für die Nacherfüllung notwendigen Zeit gehemmt, Sie beginnt nicht erneut.

9. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

10. Weitergehende oder andere Ansprüche oder Rechte, als die zuvor Genannten, werden dem Kunden nicht gewährt.

11. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, so sind wir berechtigt, dem Besteller alle Aufwendungen, die uns durch diese entstanden sind, zu berechnen.

12. Für Rechtsmängel, die nicht in der Verletzung von Schutzrechten Dritter begründet sind, gelten die Bestimmungen entsprechend.

Verlängerung der regulären Gewährleistung

13. Die erweiterte Gewährleistung beginnt mit Ablauf der regulären Gewährleistung. Die jährliche Verlängerung der regulären / erweiterten Gewährleistung beginnt jeweils mit Ablauf der vorangegangenen Vertragsperiode

14. Für die erweiterte bzw. jährlich verlängerte Gewährleistung gelten die Bedingungen der regulären Gewährleistung, jedoch trägt auch bei Vorliegen eines Sachmangels gemäß Ziffer 3. der Besteller die Kosten des Hin- und Rückversands, bzw. Reise- und Aufenthaltskosten für notwendige vor Ort Reparaturen.

Durch Inanspruchnahme der Gewährleistung wird die Gewährleistungszeit weder verlängert noch erneuert.

Ihre gesetzmäßigen Rechte bleiben von der vorliegenden Gewährleistung unberührt.

Das DCH-Group behält sich das Recht vor die Gewährleistungsbedingungen jederzeit ohne Vorankündigung zu ändern bzw. die Gewährleistung zu widerrufen.

DCH-Group

Gerichtsstand: Siegen

Handelsregister: HRB 9577

Firmensitz: Siegen

Geschäftsführer: Dr.-Ing. Gang Zhang